Vermittlungsdienste und Leistungen

Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit

3



Inhaltsverzeichnis

Abkü	irzungsverzeichnis	4
Erläu	iterung zur Zeichenverwendung	5
1.	Beratung und Vermittlung	6
1.1	Rechtzeitige Arbeitsuchendmeldung	6
1.2	Unterstützung durch die Agentur für Arbeit	7
1.3	Selbstinformationsmöglichkeiten	11
2.	Aktivierung und berufliche	
	Eingliederung	13
2.1	Förderung aus dem Vermittlungsbudget	13
2.2	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen	. •
	Eingliederung	14
3.	Förderung der beruflichen	
	Weiterbildung	15
4.	Förderung der Aufnahme einer	
	selbständigen Tätigkeit	18
5.	Entgeltersatzleistungen	20
6.	Allgemeine Hinweise	21
	Angemente innwerse	
6.1	Mitteilungs- und Erstattungspflicht	21
6.2	Datenschutz	21
_		
7.	Weitere Merkblätter	22

Abkürzungsverzeichnis

ÄD Ärztlicher Dienst

BA Bundesagentur für Arbeit

BPS Berufspsychologischer Service

bzw. beziehungsweise

d.h. das heißt

ggf. gegebenenfalls

pAp persönliche Ansprechpartnerin/persönlicher

Ansprechpartner

SGB II Zweites Buch Sozialgesetzbuch **TBD** Technischer Beratungsdienst

vgl. vergleichez. B. zum Beispiel

Erläuterung zur Zeichenverwendung

ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt. Das Symbol = (gleich) weist Sie zusätzlich darauf hin.

HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.

BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können. Das Ausrufezeichen weist Sie zusätzlich darauf hin.

TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.

LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

Beratung und Vermittlung

- · Droht Ihnen eine Kündigung?
- Ist Ihnen bereits gekündigt worden?
- · Möchten Sie sich beruflich verändern?
- Suchen Sie eine neue Stelle oder ein neues Beschäftigungsfeld?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse. Kompetente Ansprechpartner/innen informieren, beraten und vermitteln.

1.1 Rechtzeitige Arbeitsuchendmeldung

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes melden.

Damit Sie keine Fristen versäumen und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns telefonisch unter der Telefonnummer 0800 4 5555 00 (der Anruf ist für Sie kostenfrei) die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und einen Termin zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung vereinbaren. Die Mitteilung kann auch schriftlich oder als Online-Anzeige über die JOBBÖRSE auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter

» www.arbeitsagentur.de erfolgen.

Ihre Meldung wird erst wirksam, wenn Sie den vereinbarten Termin mit der Agentur für Arbeit wahrnehmen.

Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeitsoder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

BITTE BEACHTEN SIE

Dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann. wenn Sie sich nicht – wie beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit rechtzeitig arbeitsuchend melden.



LINK

Nähere Informationen zur Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche finden Sie im Internet unter

- » www.arbeitsagentur.de » Bürgerinnen & Bürger
- » Arbeitslosigkeit » Arbeitslosigkeit droht
- » Frühzeitige Arbeitsuchendmeldung.

1.2 Unterstützung durch die Agentur für Arbeit

Jede/r Arbeitnehmer/in kann die Leistungen der Agentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Egal ob Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen, Sie sollten so früh wie möglich die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Die Agentur für Arbeit kennt die Betriebe und deren Wünsche und bemüht sich aktiv um ein breites Spektrum an Stellenangeboten. Die intensiven Kontakte zu Arbeitgebern kommen auch Ihnen zugute.

Im Falle einer Kündigung nutzen Sie bereits Ihre Kündigungsfrist für die aktive Suche nach einer neuen Beschäftigung. So können Sie gegebenenfalls Arbeitslosigkeit vermeiden.

Sie sind zwar verpflichtet, sich selbst aktiv um eine neue Beschäftigung zu bemühen, aber die Agentur für Arbeit unterstützt Sie gerne bei Ihrer Beschäftigungssuche und bietet Ihnen neben den Selbstinformationseinrichtungen (siehe Punkt 1.3) auch die individuelle, persönliche Vermittlung und Beratung an. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte geben Aus-

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte geben Auskunft und Rat in Fragen

- · der Arbeitsplatzwahl
- · der beruflichen Entwicklung
- · zum Berufs- und Arbeitsplatzwechsel
- zur Stellensuche inklusive Bewerbung und Vorstellung
- zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe
- · zu Ihren individuellen Vermittlungsmöglichkeiten
- zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung
- · zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Für eine individuelle Arbeitsvermittlung benötigt Ihre Agentur für Arbeit Ihr Bewerberangebot, das Ihre persönlichen und beruflichen Daten, wie Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, Ihre bisherigen letzten Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten sowie Ihre Anforderungen und Vorstellungen für eine künftige Beschäftigung enthält.

vorsprechen. Dort erhalten Sie einen konkreten Termin für das Beratungsgespräch mit Ihrer Vermittlungs- und

Beratungsfachkraft. Mit dieser erörtern Sie Ihre bisherige berufliche Situation sowie Ihre Vermittlungsmöglichkeiten, ergänzen ggf. Ihr Bewerberangebot und erstellen so Ihr individuelles Bewerberprofil, das auch die Grundlage für den Abgleich Ihrer Daten mit den vorhandenen Stellenangeboten in der JOBBÖRSE unter

» www.arbeitsagentur.de ist. Schließlich vereinbaren Sie mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft das weitere Vorgehen bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte wählen diejenigen Bewerber- und Stellenangebote aus, die am besten zueinander passen. Über einen Vermittlungsvorschlag werden Sie entweder in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. telefonisch informiert. Die Entscheidung über die Bewerbung auf einen Vermittlungsvorschlag (und die Gestaltung des Arbeitsvertrages) liegt bei Ihnen.*)

Falls für Sie auch ein Wohnortwechsel in Betracht kommt, kann die Suche über den Bereich der örtlichen Agentur für Arbeit hinaus ausgedehnt werden.

Soweit erforderlich, kann Ihre Beratung auch von weiteren Fachleuten unterstützt werden. Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie Technische Beraterinnen und Berater der Bundesagentur für Arbeit können wichtige Entscheidungshilfen geben.

Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen angeboten, bei denen Themen wie

- · Bewerbungsverfahren und Vorstellung
- Stellensuche
- Arbeitsmarkt sowie
- Fragen zu bestimmten Personengruppen

^{*)} Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen, kann Ihre Entscheidung/ Ablehnung ggf. Auswirkungen auf Ihren Leistungsbezug haben. Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem Vermittlungsvorschlag und dem Merkblatt für Arbeitslose.

behandelt werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit nach den Terminen.

Die Agentur für Arbeit veranstaltet auch Stellenbörsen, bei denen sich Arbeitgeber vorstellen und ihre offenen Stellen anbieten. Sie können hier unmittelbar Kontakt mit Firmen aufnehmen.

Studieninteressierte, Studierende und Akademiker und Akademikerinnen

An vielen Hochschulstandorten wurden in den Agenturen für Arbeit spezialisierte Teams eingerichtet, die Studieninteressierte und Studierende zu Fragen der Studienorientierung, der Berufswahl und der Arbeitsmarktsituation informieren und beraten. Diese Teams sind zudem für die Beratung und Vermittlung von Absolventinnen/Absolventen und berufserfahrenen Akademikerinnen/Akademikern zuständig. Auch in allen anderen Agenturen werden diese Dienstleistungen von kompetenten Beratungs- und Vermittlungsfachkräften angeboten.

Auslands- und Fachvermittlung Das Angebot der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Die ZAV bietet einen Vermittlungsservice für

- · Führungskräfte des oberen und obersten Managements,
- den europäischen und weltweiten Ausbildungs-/ Arbeitsmarkt und
- die k\u00fcnstlerischen und k\u00fcnstlerisch-technischen Profis von Schauspiel, Musiktheater/Orchester, Film/Fernsehen und Unterhaltung/Werbung an.

Besondere Berufe und Positionen

Für Künstlerinnen/Künstler und technische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Bühne, Film und Fernsehen gibt es an sieben Standorten besondere regionale Fachvermittlungseinrichtungen.

Wer als Führungskraft mit langjähriger Erfahrung eine

adäquate Position sucht, wird von Expertenteams in der Managementvermittlung betreut.

Angehörige der Seeschifffahrt werden von der Zentralen Heuerstelle in Hamburg betreut.

Die nationale Vermittlung für Fachkräfte aus dem Hotelund Gaststättenbereich (ZIHOGA) wird von Experten in den Agenturstandorten durchgeführt, der internationale Teil ist der ZAV-Auslandsvermittlung angegliedert. Führungskräfte aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe werden von der ZAV-Managementvermittlung betreut.



LINK

Genauere Informationen und Adressen finden Sie unter » www.arbeitsagentur.de » Über uns » Weitere Dienststellen » Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV).

1.3 Selbstinformationsmöglichkeiten

Neben der persönlichen Beratung durch die Agentur für Arbeit können Sie sich auch selbständig über viele Themen informieren:

Berufsinformationszentrum (BiZ)

Das BiZ ist die Adresse für alle Bürgerinnen und Bürger, die sich zu Themen rund um Bildung, Beruf und Arbeitsmarkt informieren möchten.

Themeninseln geben eine klare Struktur vor und kombinieren Printmedien in den Regalen mit digitalen Medien an den Internetarbeitsplätzen bzw. an den Bewerbungs-PCs.

Per Online-Recherche können Sie nach passenden Ausbildungs- und Arbeitsplätzen suchen oder professionelle Bewerbungsunterlagen selbständig oder mit

Unterstützung des BiZ-Personals erstellen und ggf. versenden. Zu den Themen werden im BiZ auch Veranstaltungen angeboten. Das BiZ steht Ihnen kostenlos, ohne Voranmeldung im Rahmen der Öffnungszeiten – so oft und solange Sie möchten – zur Verfügung. Das BiZ gibt es in jeder Agentur für Arbeit.

Service-Portal der Agentur für Arbeit

Das Serviceportal der Agentur für Arbeit unter » www. arbeitsagentur.de ist für Sie jederzeit und bequem von zuhause aufrufbar. Mit der JOBBÖRSE können Sie schneller die passende Stelle finden. Sie können gezielt nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen suchen, Ihr persönliches Bewerberprofil erstellen und pflegen sowie sich einfach online bewerben.

BERUFENET

informiert Sie umfassend über Berufe: vom Ausbildungsinhalt bis hin zu Zugangsvoraussetzungen, von Verdienst- und Beschäftigungsmöglichkeiten bis hin zu Perspektiven und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Zusätzlich können Sie über direkte Links schulische Bildungsangebote und Weiterbildungsmöglichkeiten in KURS-NET und Angebote von Ausbildungs- und Praktikumsstellen in Betrieben und Behörden in der JOBBÖRSE abrufen.

KURSNET

ist mit mehr als 600.000 Bildungsangeboten das größte Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Sie können in KURSNET gezielt nach schulischen Ausbildungsplätzen und Hochschulstudiengängen sowie Weiterbildungsangeboten in Ihrem Beruf und in Ihrer Region suchen.

Darüber hinaus bietet Ihnen das Service-Portal neben einem Online-Bewerbungstraining viele wertvolle Tipps zu den Themen Aus- und Weiterbildung, Studien- und Berufswahl und Arbeit und Beruf.

Aktivierung und berufliche Eingliederung

Wenn die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Agentur für Arbeit nicht ausreichen, um für Sie einen Arbeitsplatz zu finden, ist es möglich, Sie mit Maßnahmen der Arbeitsförderung zu unterstützen.

2.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget soll die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen. Die notwendigen Kosten können übernommen werden. Welche dies im Einzelfall sind, besprechen Sie bitte mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in einem persönlichen Gespräch.

Auf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsfähig sind

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen
- Ausbildungsuchende, sofern sie keine schulische oder sonstige nicht versicherungspflichtige Ausbildung anstreben.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können Sie nicht erhalten.

- wenn der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt,
- wenn andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Zahlung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.
- wenn Bewerbungen nicht durch Sie selbst versandt werden.

Antragstellung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget müssen Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, bevor die Kosten entstehen.

2.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Benötigen Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit in eine nach Ihren Bedürfnissen ausgerichtete Maßnahme mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden:

- · Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- · Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Alternativ können Sie auch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten. Die Agentur für Arbeit kann das Maßnahmeziel und den Maßnahmeinhalt im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festlegen. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden.

Maßnahmen, die Ihnen notwendige berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, dürfen die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Gefördert werden können

Ausbildungsuchende

- · von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- · Arbeitslose.

Haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung eines Trägers mit der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verlangen. Über die Zuweisung in eine Maßnahme und über die Aushändigung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins entscheidet Ihre Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im persönlichen Gespräch.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können Sie durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Maßnahme-/Trägerbezogene Voraussetzungen

Die angestrebte Maßnahme und der Bildungsträger müssen vor Beginn für die Weiterbildungsförderung durch eine fachkundige Stelle zugelassen sein. Die Maßnahme soll berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten bzw. erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder einen beruflichen Abschluss oder Aufstieg ermöglichen.

Außerdem muss die Weiterbildung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leiterin bzw. des Leiters der Bildungseinrichtung und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung der Bildungseinrichtung erwarten lassen. Gefördert werden kann die Teilnahme an Vollzeit-Maßnahmen. Unter bestimmten Bedingungen können auch Maßnahmen gefördert werden, die in Teilzeit oder berufsbegleitend, in Fernunterricht oder als Selbstlernmaßnahmen durchgeführt werden.

Förderungsfähig sind

Personen, bei denen die Weiterbildung notwendig ist, um vorliegende Qualifikationsdefizite zu beseitigen, um die Vermittlungschancen wesentlich zu verbessern. Ziel ist es, dass Sie nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Ebenso werden Sie durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn Sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Antragstellung

Sie müssen sich vor Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Agentur für Arbeit muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt haben (Bildungsgutschein).

Als Weiterbildungskosten können Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sie können als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert

werden, wenn

- Sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- Sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
- der Betrieb, dem Sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,
- die Maßnahmen außerhalb des Betriebes, dem Sie angehören, durchgeführt wird,
- Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind.

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei beruflicher Weiterbildung durch die volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen (Nr. 2 bis Nr. 6) muss

- der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten tragen und
- die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung finden Sie im

Merkhlatt 6

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Gründungszuschuss

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit (Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden wöchentlich) die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

Förderungsfähig sind Sie,

- wenn Sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf einer "kurzen" Anwartschaftszeit beruht (§ 147 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch).
- wenn Sie die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachgewiesen haben. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere:
 - » Industrie- und Handelskammern,
 - » Handwerkskammern,
 - » berufsständische Kammern,
 - » Fachverbände und
 - » Kreditinstitute.
- wenn Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit dargelegt haben. Dies kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen.

Dauer und Höhe

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für die erste Phase wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung für sechs Monate gewährt.

Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten (mit einem Zeitaufwand von mindestens 15 Stunden wöchentlich) dargelegt werden.

Antragstellung

Sie müssen den Antrag auf einen Gründungszuschuss vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Leistungen können nicht erbracht werden, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind bzw. ab dem Folgemonat, in dem Sie das für die Regelaltersrente erforderliche Lebensjahr vollendet haben (§ 35 i.V. m. § 235 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch).

Damit Ihnen der Schutz der Arbeitslosenversicherung in der Zeit Ihrer selbständigen Tätigkeit erhalten bleibt, haben Sie die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Nähere Informationen zum Gründungszuschuss und zur Antragspflichtversicherung finden Sie im Flyer

- » Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung und unter
- » Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

Entgeltersatzleistungen

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstelle des ausfallenden Arbeitsentgelts in der Regel Arbeitslosengeld. Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, damit die Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld zahlen kann, und wie sich die Höhe der Leistung errechnet, können Sie dem » Merkblatt 1 entnehmen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuletzt nebeneinander zwei oder mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt haben und eine dieser Beschäftigungen verlieren, können – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Teilarbeitslosengeld erhalten. Nähere Informationen zu dieser Leistung können Sie dem » Merkhlatt 1a entnehmen

Bei Entgeltausfall infolge von Arbeitsausfall zahlt die Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld. Zu den konkreten Voraussetzungen können Sie sich in den » Merkblättern 8a-d informieren

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten Insolvenzgeld. Über die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Insolvenzgeld beziehen zu können, informiert das



LINK

Informationen zu oben genannten und weiteren Entgeltersatzleistungen finden Sie auch im Internet unter » www.arbeitsagentur.de » unter dem Stichwort » Finanzielle Hilfen Finanzielle Hilfen.

Allgemeine Hinweise



TIPP

In diesem Merkblatt können nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend dargestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit, wenn Sie Fragen haben. Dort erhalten Sie auch die Antragsvordrucke. Einen Überblick über die Leistungen der Agenturen für Arbeit bietet auch die Broschüre » Was? Wie viel? Wer?

6.1 Mitteilungs- und Erstattungspflicht

Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Bewilligung einer Leistung erheblich sind. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit unaufgefordert und unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Dazu sind Sie auch verpflichtet, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist sowie während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen Sie grundsätzlich zurückzahlen. Außerdem besteht die Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens.

6.2 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie davor, dass Ihre personenbezogenen Daten unzulässig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben. Ihre Angaben benötigt die Agentur für Arbeit zur Prüfung der Fördervoraussetzungen. Ihre notwendige

Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen beantragen, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und ihren Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Weitere Merkblätter

Markhlatt 1

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

für Arhaitelasa

iui Aibeitsiose
für Teilarbeitslose
Vermittlungsdienste und Leistungen
Anzeigepflichtige Entlassungen
Förderung der beruflichen Weiter-
bildung
Beschäftigung ausländischer
Arbeitnehmer in Deutschland
Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber
und Betriebsvertretungen
Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Transferleistungen
Saison-Kurzarbeitergeld
Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Angebote der Berufsberatung
Förderung der Teilhabe am
Arbeitsleben

Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU- Staaten
Merkblatt 16 a	Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer neue EU-Staaten
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungs- entschädigungen
Merkblatt 18	Frauen und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
Merkblatt	Hinweise zur Jugendwohnheimförderung

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit Produktentwicklung Förderung September 2014

www.arbeitsagentur.de

Herstellung Variograph Druck- & Vertriebs GmbH